

16. / 1. 1916

117

Die Lagerfrist am Hauptzollamt.

Mit 1. d. ist bezüglich der Lagerfrist für bereits amtlich behandelte Güter beim Hauptzollamt in Wien folgende Bestimmung in Kraft getreten: Mit Finanzministerialerlaß vom 2. September 1915 wurde die Lagerfrist beim Hauptzollamt Wien auf zwei Monate beschränkt. Diese Lagerfrist gilt jedoch nur für solche Güter, die noch einem Zollverfahren unterliegen. Für zollamtlich bereits abgefertigte Waren ist dagegen eine Lagerfrist überhaupt nicht vorgesehen. Die Parteien haben daher solche Waren wegzubringen und haben keinen Anspruch auf Weiterverwahrung seitens des Hauptzollamtes. Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse wird die Frist, binnen deren zollamtlich behandelte Güter aus den Räumen des Stammamtes wegzubringen sind, für Magazinsgüter mit zehn, für Postgüter aber mit zwei Tagen nach der Abfertigung festgesetzt. Für nach Ablauf dieser Frist noch auf Lager befindliche Waren ist, von dem auf die Abfertigung nächstfolgenden Tage anfangen, auch dann ein Mindestlagerzins von 20 Heller pro Tag und Meterzentner einzuheden, wenn seit der Einlagerung noch nicht ein Zeitraum von zwei Monaten verstrichen ist.